



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 18.05.2009**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **18:35 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker	ab 17.05 Uhr
Herr Hubert Bleß	ab 17.20 Uhr
Frau Marita Bromann	
Frau Monika Bushuven	
Herr Ernst-Rainer Fust	
Frau Andrea Geiger	
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff	
Herr Daniel Hagemeier	
Herr Peter Hellweg	
Herr Franz-Josef Helmers	
Frau Hildegard Hödl	
Herr Michael Hütig	
Herr Heinz Junkerkalefeld	
Herr Winfried Kaup	
Herr Karl-Friedrich Knop	
Frau Beatrix Koch	
Frau Barbara Köß	
Frau Hiltrud Krause	
Herr Peter Kwiotek	
Frau Elisabeth Lesting	
Herr Ralf Niebusch	
Herr J.-Francisco Rodriguez	ab 17.20 Uhr

Frau Dr. Birgit Schneider
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat
Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Herr Hans-Gerhard Voelker
Herr Werner Wagemann
Frau Lena Wickenkamp
Frau Anne Wiemeyer

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Wolfgang Hilpert
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Jürgen Kingma
Frau Inga Nordalm
Herr Bernhard Rose
Herr Frank Siemer
Herr Norbert Tigges
Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Johannes Stüer

Gäste

Herr Herr Krahn
Herr Herr Vogt

Fa. Fischer
Fa. Fischer

es fehlte entschuldigt:

Frau Cornelia Klima-Bunte

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einführung einer getrennten Abwassergebühr Vorlage: B 2009/661/1522	5-8
2. Einwohnerfragestunde	8
3. Befangenheitserklärungen	8
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.03.2009	9
5. Konjunkturpaket II -Maßnahmenliste- Vorlage: B 2009/1/1531	9-11
6. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen Vorlage: B 2009/400/1514	11-13
7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2009/320/1523	13-15
8. Haushaltsrechtliche Angelegenheiten	15
8.1. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen - Aufwand für bauliche Unterhaltung Vorlage: B 2009/201/1538	15
8.2. Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Vorlage: B 2009/201/1539	16
8.3. Kenntnissgabe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen Vorlage: M 2009/201/1532	16-18
9. Innenstadt - Beschluss nach § 171 b BauGB Vorlage: B 2009/610/1546	18-20
10. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Zum Sundern" der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/610/1500/2	20-21

11.	4. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/600/1510	21-22
12.	Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Anton-Mormann-Straße" und "Feldmark" (östliches Teilstück) im Ortsteil Sünninghausen Vorlage: B 2009/600/1521	22-23
13.	Verschiedenes	23
13.1.	Mitteilungen der Verwaltung	23-24
13.2.	Anfragen an die Verwaltung	24

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Ratsmitglieder, die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Frau Haunhorst und Herrn Reimann von der „Glocke“.

Weiter stellt Herr Bürgermeister Predeick fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen worden und der Rat beschlussfähig sei.

Auf Anfrage von Herrn Bürgermeister Predeick erklärt Herr Gresshoff, die Fraktionsvorsitzenden hätten sich im Vorfeld der Sitzung geeinigt, den TOP 5 „Nachbesetzung einer Führungsposition“ von der Tagesordnung der heutigen Sitzung absetzen und zunächst im Ältestenrat besprechen zu wollen.

Der TOP 5 „Nachbesetzung einer Führungsposition“ wird daraufhin von der Tagesordnung genommen. Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Anschließend eröffnet Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einführung einer getrennten Abwassergebühr Vorlage: B 2009/661/1522

Im Folgenden wird zunächst zur Einführung in die Thematik der Sachverhalt dargestellt.

Sachverhalt:

I. Allgemeines sowie zeitlicher Verlauf

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein Westfalen sind mit rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 18.12.2007 (Az. 9 A 3648/04) verpflichtet, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine getrennte Gebühr abzurechnen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Es wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Gebühr).

Die Grundlage für die Flächenermittlung auf den Grundstücken bilden die aktuellen Luftbilder des gesamten Stadtgebietes. Die befestigten öffentlichen und privaten Flächen eines jeden Grundstücks werden zur Zeit ermittelt und ausgewertet.

Nach Ermittlung der Flächendaten werden die Eigentümer bzw. Steuerpflichtigen im Juni 2009 einen Fragebogen erhalten, mit der Bitte um Überprüfung der ermittelten Flächen und Rückgabe.

Die Eigentümer können zusätzliche Angaben über teilversiegelte Flächen (z.B. Sickerpflaster, Oköpflaster, Rasengittersteine usw.), oder die Verwendung von Brauchwassernutzungsanlagen (Zisternen) machen.

Parallel werden die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung getrennt nach Schmutz- und Regenwasseranteilen ermittelt.

Nach Einarbeitung der Rückantworten werden die Abwassergebühren für Schmutzwasser und Regenwasser kalkuliert. Die derzeitige Abwassergebühr in Höhe von 3,07 €/cbm wird erheblich sinken.

Die neuen Gebührenbescheide werden im Februar 2010 verschickt. Zeitgleich werden die für vorläufig erklärten Gebührenbescheide für die Jahre 2008 und 2009 neu berechnet. Aus den Bescheiden 2008 und 2009 können sich sowohl Nachforderungen als auch Guthaben ergeben.

II. Grundlagen zur Regenwassergebühr

Für die Auskunftphase im Juni 2009 und zur Neufassung der Satzungen sind grundsätzliche Regelungen zur Einführung der Regenwassergebühr zu beschließen. Die konkreten Satzungsänderungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt, im Oktober 2009.

- (1) Grundlage für die Einführung und Berechnung einer getrennten Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Hinsichtlich der Versiegelung von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Flächenarten unterschieden:

vollversiegelte Flächen, z.B. Dachflächen mit Ausnahme begrünter Dächer, Asphalt, Beton, Pflaster, Betonsteinplatten, Fliesen, Metall, Balkone

teilversiegelte Flächen, z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster (Porenpflaster), Fugenpflaster mit Fugen > 2 cm, Schotterrasen, Schotter-, Kies- und Splittdecken, vollständig begrünte Dachflächen mit einer Substratstärke von mindestens 6 cm

unversiegelte Flächen, z.B. Rasenflächen, Beetflächen

Die vollversiegelten und abflusswirksamen Flächen leiten das Regenwasser unmittelbar und mit den entsprechenden Niederschlagsmengen in die Kanalisation ab. Bei den teilversiegelten und abflusswirksamen Flächen ist davon auszugehen, dass das Regenwasser nicht vollständig der Kanalisation zugeleitet wird, sondern eine Teilversickerung in den Untergrund stattfindet. Unversiegelte Flächen versickern das Regenwasser vollständig.

- (4) Teilversiegelte abflusswirksame Flächen werden bei der Gebührenermittlung und -erhebung zu 80% berücksichtigt. Für unversiegelte Flächen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Das auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter (Zisternen), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Kubikmetern, mit Überlauf an die städtische Entwässerungsanlage aufgefangene Niederschlagswasser, kann zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung auf dem Grundstück genutzt werden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Waschwasser oder Toilettenspülung) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der zurückgehaltenen und verbrauchten Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden geeichten Wasserzähler zur Brauchwassernutzung und zur Gartenbewässerung getrennt zu führen (2 Wasserzähler). Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Brauchwasseranlage reduziert sich die für die Erhebung der

Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche um jeweils 1,25 Quadratmeter angeschlossener Fläche je Kubikmeter zurückgehaltener Wassermenge.

III. Mustererhebungsunterlagen

Die in der Anlage beigefügten Unterlagen bestehen aus einem Anschreiben an die Gebührenpflichtigen mit grundsätzlichen Erläuterungen, sowie zwei Ausfertigungen des Fragebogens mit Flächenplan des Grundstückes zur Ermittlung der befestigten Flächen. Diese beiden Fragebögen sind bereits mit Daten aus der Befliegung (graue Spalte) gefüllt. Die eingetragenen Daten sind von den Gebührenpflichtigen zu überprüfen. Nicht abflusswirksame bzw. Flächen die versickern sind anzugeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen anzugeben. Eine Ausfertigung ist mit Unterschrift zurück zu senden. Zusätzlich erhalten die Gebührenpflichtigen einen Erläuterungsbogen, die als Ausfüllhilfe dienen soll.

Herr Vogt von der Fa. Fischer, welche der Verwaltung bei der Einführung einer getrennten Abwassergebühr behilflich ist, stellt anhand einer Powerpointpräsentation die neue Abwassergebühr umfangreich vor.

Im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Vogt unterbricht Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung, um den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

Nachdem die Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger beantwortet worden sind, nimmt Herr Bürgermeister Predeick die Sitzung wieder auf.

Herr Hütig erklärt bezüglich des der Vorlage als Anlage beigefügten Entwurfs eines Anschreibens an die Bürger zur Einführung der neuen Abwassergebühr, dass das im ersten Satz stehende Wort „bewährte“ entfallen solle. Die bisherige Abwassergebühr habe sich nicht bewährt, ansonsten hätte das Gericht keine gegensätzliche Entscheidung getroffen. Außerdem solle im letzten Satz des zweiten Absatzes der Einschub „so die Meinung des Gerichts“ entfallen.

Des Weiteren merkt Herr Hütig an, dass eine Bagatellgrenze bei Frischwasser-Abzugsmengen nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg unzulässig sei, somit auch die in § 8 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung genannte Bagatellgrenze von 15 m³. *(Nachrichtlich: Der Städte- und Gemeindebund NRW weist mit Datum vom 25.05.2009 darauf hin, dass dieses Urteil nicht für NRW gilt. Nach der bislang ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist eine satzungsrechtliche Regelung zulässig, wonach Frischwasser-Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr schlüssig und nachvollziehbar durch den Gebührenschuldner dem Grund und der Höhe nach abgesetzt werden können, allerdings eine Anerkennung erst ab Überschreiten einer bestimmten Kubikmeterzahl pro Jahr erfolgt. In der Vergangenheit waren 15 m³ pro Jahr durch das OVG NRW als Bagatellgrenze anerkannt worden; vgl. zuletzt: OVG NRW, Urteil vom 04.10.2001 – Az.: 9 A 366/00 – NWVBl. 2002, S. 115; OVG NRW, Beschluss vom 17.03.1999 – Az.: 9 A 1069/99; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: September 2008, § 6 KAG NRW Rz. 152 ff.)*

Herr Hütig weist weiter darauf hin, dass die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Entwässerungssatzung aus dem Jahre 2000 veraltet sei.

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, der Hinweise bezüglich des Wortes „bewährt“ sei bereits in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgebracht worden. Die weiteren Hinweise und Anregungen wolle er aufnehmen.

Herr H. Junkerkalefeld fragt an, warum die Abrechnung der Schmutzwassergebühr auf Basis der Werte des Vorvorjahres und nicht des Vorjahres erfolge und bittet darum, die Gebühr in Zukunft zeitnäher abzurechnen.

Herr Hilpert vom Servicedienst Finanzmanagement erklärt, das Problem sei bekannt. Herr Rose ergänzt, die Festsetzung der Gebührenbescheide bedürfe einer gewissen Vorlaufzeit (Kalkulation; Finanz-, Gebühren- und Zuschusskommission; Rat). Herr Bürgermeister Predeck erklärt, dass die Gebührenkalkulation für das Folgejahr bereits im September eines Jahres beginne. Da das aktuellen Jahr dann jedoch noch nicht beendet sei und die endgültigen Werte noch nicht feststünden, müsse das vorherige Jahr, für das kommende Veranlagungsjahr also das Vorvorjahr, als Grundlage für die Berechnungen herangezogen werden.

Auf Nachfrage von Herrn Voelker erklärt Herr Vogt von der Fa. Fischer, dass der Datenschutz der bei der Befliegung erstellten Luftaufnahmen gewahrt bleibe. Der Kreis Warendorf stelle die Bilder nur den jeweiligen Kommunen zur Verfügung. Zudem seien die Bilder ohne Spezialsoftware nicht vernünftig sichtbar.

Herr Soldat erklärt, dass die Betriebe aufgrund vieler versiegelter Flächen von der neuen Berechnung der Abwassergebühr im negativen Sinne betroffen seien. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftskrise problematisch. Herr Rose erklärt, die Problematik sei in der Wirtschaft bekannt. Die Stadt müsse aufgrund des Urteils die Gebühren erheben, stehe jedoch in ständigem Dialog mit der Wirtschaft.

Auf Nachfrage von Herrn Helmers erklärt Herr Vogt von der Fa. Fischer, dass spätere Änderungen der auf einem Grundstück versiegelten Flächen (z.B. durch Ent- oder Versiegelung von Flächen) der Stadt vom Grundstückseigentümer gemeldet werden müssten.

Frau Köß erklärt, B'90/Die Grünen sähen aufgrund der neuen Gebühr einen Trend hin zu weniger versiegelten Flächen und lobt diese Entwicklung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Grundlagen zur Einführung der Regenwassergebühr sowie die Erhebungsunterlagen.

2. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

3. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 30.03.2009

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.03.2009.

5. Konjunkturpaket II -Maßnahmenliste- Vorlage: B 2009/1/1531

Herr Rose erklärt:

Das Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in NRW ist nunmehr in Kraft getreten. Damit kann das vom Bundesrat beschlossene Konjunkturpaket II in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden. Aufgrund dessen sind die Zuwendungsbescheide durch die Bezirksregierung verschickt worden. Auch die Stadt Oelde hat am 09.04.2009 ihren Zuwendungsbescheid erhalten. Danach verteilt sich die Förderung auf die Investitionsschwerpunkte Bildungsinfrastruktur und Infrastruktur. Sie beträgt im Bereich Bildungsinfrastruktur 1.741.555,00 Euro und im Bereich Infrastruktur 745.124,00 Euro. Diese Mittel sind bis 31.12.2011 zu verausgaben. Dabei gilt, dass die Finanzhilfen nur für Maßnahmen eingesetzt werden können, die noch bis 2010 begonnen wurden und in 2011 abgeschlossen werden. Ein Mittelabruf nach dem 31.12.2011 ist nicht zulässig. Bei der Finanzzuwendung handelt es sich um eine 100 %-Förderung. Der kommunale Eigenanteil i.H.v. 12,5 % ist erst ab 01.01.2012 durch Kürzungen der Investitionspauschale zurückzuzahlen. Wegen der dann fehlenden Finanzmittel ist es daher ratsam bereits jetzt darauf zu achten, nur Maßnahmen durchzuführen, die keine weiteren Folgekosten verursachen.

Förderbereiche:

Der Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur umfasst:

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (z.B. Kindergärten)
- Schulinfrastruktur (insbes. energetische Sanierung)
- Hochschulen (insbes. energetische Sanierung)
- Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbes. energetische Sanierung)
- Forschung.

Der Investitionsschwerpunkt Infrastruktur umfasst die Förderung von:

- Krankenhäusern
- Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- Ländliche Infrastruktur
- Kommunale Straßen (Beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- Informationstechnologie
- Sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Für Oelde kommen im Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur Investitionen in dem Bereich Schulinfrastruktur in Frage. Hierbei muss es sich um eine energetische Sanierung handeln. Energetische Sanierung bedeutet Sanierung im Bestand und nicht Neubau.

Für den Bereich Infrastruktur gestaltet sich die Umsetzung von Maßnahmen zur Zeit schwierig, da nach Artikel 104b GG der Bund den Ländern Finanzhilfen nur für besonders bedeutsame Investitionen gewähren kann, soweit das Grundgesetz dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. So

hat der Bund beispielsweise keine Zuständigkeiten im Bereich des Breitensports, so dass der Neubau bzw. die Sanierung von Sportplätzen und –hallen derzeit nicht förderfähig ist. Dies schränkt die Verwendungsmöglichkeiten stark ein. Um für die Kommunen den Handlungsspielraum zu erweitern, wird daher, durch die Föderalismuskommission initialisiert, die Überarbeitung von Art. 104b GG angestrebt. Mit der Änderung des Grundgesetzes ist voraussichtlich vor der Sommerpause (Mitte Juli) diesen Jahres zu rechnen. Das diesbezügliche Grundgesetzänderungsverfahren ist daher sinnvollerweise abzuwarten, da sich daraus neue Möglichkeiten zu den Förderbereichen ergeben.

Umsetzung:

Um das Konjunkturpaket in Oelde kurzfristig umzusetzen, wurde durch die Verwaltung ein Arbeitskreis, in dem alle betroffenen Fachdienste vertreten sind, gebildet. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gesetzlichen Vorgaben und bürokratischen Hürden hat der Arbeitskreis eine Liste, mit möglichen Maßnahmen (s. Anlage), erarbeitet. Die Liste ist nicht abschließend. Sie soll lediglich verdeutlichen, dass verschiedene Maßnahmen auf ihre Machbarkeit hin überprüft wurden. So wurde in der Liste auf der Erwähnung von Radwegeneubauten verzichtet, da diese nicht förderfähig sind. Investitionen in die Wirtschaftswege sind nur als Neubau oder bei Werterhöhung der vorhandenen baulichen Anlage förderfähig. Die Maßnahmenliste ist auch keine Prioritätenliste, sondern soll entsprechend der zeitlichen (Schulbaumaßnahmen nach Möglichkeit in den Ferien) und personellen Kapazitäten unter Beachtung des Förderzeitraumes, umgesetzt werden.

Nach Grundsatzbeschluss des Rates zum Maßnahmenkatalog zum Konjunkturpaket II ist es für eine flexible Umsetzung, in dem vom Gesetzgeber festgelegten engen zeitlichen Rahmen, wichtig, kurzfristige Auftragsvergaben für das Konjunkturpaket II vornehmen zu können. Hierfür ist eine Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates erforderlich. Der Bürgermeister sollte die grundsätzliche Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit Konjunkturpaket II anstehenden Auftragsvergaben unabhängig von den Auftragssummen erhalten, damit schnelle Auftragsvergabe erfolgen können.

Verfahren:

Ein Antragsverfahren oder eine Anmeldung der Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Allerdings haben die Kommunen dem Land alle laufenden Maßnahmen zu berichten, damit das Land seiner Berichtspflicht gegenüber dem Bund nachkommen kann. Eine regelmäßige Dokumentation der Maßnahmen ist daher erforderlich.

An den Mittelabruf sind Voraussetzungen geknüpft. Die Kommunen können Mittel abrufen, sobald diese zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Dem Mittelabruf ist eine Bestätigung des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen. Der Mittelabruf mit Bestätigung ist als Anlage beigefügt.

Nach Informationen der Bezirksregierung Münster sollen möglichst 50 % der Mittel in 2009 abgerufen werden. Eine entsprechende Aufteilung der Mittel wurde daher in den Maßnahmenlisten Bildung und Infrastruktur vorgenommen.

Die Vorschriften des Haushaltsrechts sind zu beachten. Vereinfachungen gibt es hinsichtlich

- der Vergabe (durch Runderlass des Ministeriums vom 3. Februar 09)
- bei neuen Maßnahmen (kein Nachtragshaushalt erforderlich, sondern nur Ratsbeschluss über außerplanmäßige Ausgabe mit Deckung über Konjunkturpaket II)

Das Verwendungsnachweisverfahren ist stark vereinfacht. Die Kommune hat durch die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel jeder einzelnen Maßnahme testieren zu lassen. Die Beendigungsanzeige mit Testat ist als Anlage beigefügt.

Rückforderungsmöglichkeiten bestehen seitens des Bundes- und des Landesrechnungshofes, sofern die Mittel nicht zweckentsprechend sowie nach den Vorschriften der geltenden Gesetze verwendet wurden.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Rose beantragt Herr Voelker analog zum Vorgehen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.05.2009 eine getrennte Abstimmung über die letzten beiden Sätze des Beschlussvorschlages.

Daraufhin ergeht der folgende

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, das Konjunkturpaket Oelde für den Bereich Bildung – Schwerpunkt: Energetische Sanierung an Schulen – wie im Maßnahmenkatalog dargestellt.

Für den Bereich Infrastruktur ist die Änderung des Grundgesetzes abzuwarten. Neuer Bericht erfolgt durch die Verwaltung. Insoweit wird die Maßnahmenliste zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen im Rahmen ihrer personellen und zeitlichen Möglichkeiten entsprechend durchzuführen.

Des Weiteren beschließt der Rat der Stadt Oelde mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen:

Die Maßnahmen gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde gilt insoweit nicht.

6. 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschulen Vorlage: B 2009/400/1514

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschulen haben die Erziehungsberechtigten einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primärbereich in Oelde in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.06.2008 entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Bislang waren die dafür maßgeblichen Einkommensgrenzen an die Einkommensgrenzen aus der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen lediglich angelehnt. Die unterste Einkommensgrenze war abweichend bei 12.500,- € gesetzt und die oberste Stufe lag bei einem Jahresbruttoeinkommen von über 49.000,- €.

Zur Verwaltungsvereinfachung, besseren Nachvollziehbarkeit für die Erziehungsberechtigten sowie Einheitlichkeit in der Beitragsstruktur werden künftig bei der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule die Einkommensgrenzen aus der Elternbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen zugrundegelegt.

Die unterste Einkommensstufe wird von bislang 12.500,- € auf 15.000,- € heraufgesetzt. Außerdem wird eine zusätzliche Einkommensstufe bei 61.000,- € Jahresbruttoeinkommen eingefügt. Die bislang erhobenen Beiträge bleiben unverändert. Der Beitrag in der neuen obersten Einkommensgruppe wird auf 125,- € bzw. 62,50 € bei Geschwisterkindern festgelegt.

Die Änderungen sind im Text des Satzungsentwurfes dunkel unterlegt.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Predeick erklärt Herr Hütig, dass die Änderung der Einkommensgrenzen zu begrüßen sei. Die SPD wünsche sich jedoch weiterhin, wie bereits im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2009 beantragt und von der CDU und FDP abgelehnt,

einen linearen Anstieg der Elternbeiträge und Ausschöpfung des Höchstbetrages sowie keine Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005:

3. Änderungssatzung der
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 22.06.2005

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 8) hat der Rat der Stadt Oelde am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Jahreseinkommen	<u>Beitrag monatlich</u>	<u>Beitrag monatlich für Geschwisterkinder</u>
bis 15.000 €	10,- €	5,- €
bis 25.000 €	30,- €	15,- €
bis 37.000 €	60,- €	30,- €
bis 49.000 €	90,- €	45,- €
bis 61.000 €	100,- €	50,- €
über 61.000 €	125,- €	62,50 €

Artikel II

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

7. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen Vorlage: B 2009/320/1523

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein. Bei Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Der Gewerbeverein hat mit Schreiben vom 16.03.2009 beantragt, am 27.12.2009 für 5 Stunden die Geschäfte öffnen zu dürfen. Ab dem Jahr 2011 wird ein verkaufsoffener Sonntag im Januar beantragt.

Die Stadt Oelde hat bislang für den Stadtbereich Oelde 3 Sonntage freigegeben (FET, HET und Adventsshoppingsonntag).

Es wird daher vorgeschlagen, den maximal möglichen Rahmen von 4 Sonntagen auszuschöpfen und für 2009 den 27. Dezember als verkaufsoffenen Sonntag freizugeben. Auch dem Antrag auf Öffnung der Geschäfte an einem Sonntag im Januar ab 2011 sollte zugestimmt werden.

Die notwendige ordnungsbehördliche Verordnung würde folgenden Wortlaut erhalten:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____ 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2009 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)
- am 27. 12. 2009
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Januar, erstmals ab dem Jahr 2011; ausgeschlossen ist der Neujahrstag

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Predeick erklärt Herr Gresshoff, die CDU-Fraktion werde der vorliegenden Ordnungsbehördlichen Verordnung zustimmen. Lediglich drei Mitglieder der Fraktion würden aus persönlichen Gründen gegen die Verordnung stimmen. Ein vierter verkaufsoffener Sonntag sei insgesamt gut für den Oelder Handel. In der heutigen Zeit müssten neue Wege zur Kundenbindung gegangen werden. Schlussendlich könnten die Bürgerinnen und Bürger jedoch selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht.

Herr Rodriguez wägt ausführlich zwischen dem Pro und Kontra ab und erklärt schließlich, dass sich die SPD-Fraktion im Zweifelsfalle immer auf die Seite der Arbeitnehmer stellen würde. Daher werde die SPD-Fraktion der Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht zustimmen.

Herr Knop erklärt, die FWG-Fraktion werde getrennt abstimmen.

Frau Köß erklärt, sie hätte sich die jetzige Diskussion bereits vor zwei Jahren, als über einen verkaufsoffenen Sonntag in der Adventszeit entschieden worden sei, gewünscht. Die Fraktion B'90 / Die Grünen werde gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung stimmen.

Herr Voelker erklärt, die FDP-Fraktion werde zustimmen und verweist u.a. auf den Erfolg der verkaufsoffenen Sonntag nach Weihnachten in Städten wie Münster oder Paderborn.

Herr Soldat erklärt, er werde gegen die Verordnung stimmen. Ein verkaufsoffener Sonntag direkt nach Weihnachten sei zum Nachteil der Beschäftigten. Zudem sei ein wirtschaftlicher Vorteil nicht gegeben, wenn vor allem die Möglichkeit gegeben werden solle, Gutscheine einzulösen oder Geschenke umzutauschen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt die nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung mehrheitlich bei 14 Ja- und 17 Gegenstimmen ab:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom _____ 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten –Ladenöffnungsgesetz - LÖG- vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ 2009 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadt Oelde (ohne Ortsteile Stromberg, Lette, Sünninghausen)

- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im April (FET); ausgeschlossen ist der Ostersonntag
- am 1., 2. oder 3. Sonntag im Oktober (HET)
- am 1., 2. oder 3. Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)
- am 27. 12. 2009
- am 1., 2., 3. oder 4. Sonntag im Januar, erstmals ab dem Jahr 2011; ausgeschlossen ist der Neujahrstag

Ortsteil Stromberg:

- am Sonntag vor dem Volkstrauertag im November (Markt rund um den Paulusturm)

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.12.2007 außer Kraft.

8. Haushaltsrechtliche Angelegenheiten

8.1. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen - Aufwand für bauliche Unterhaltung Vorlage: B 2009/201/1538

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die Aufwendungen für die Sanierungsarbeiten an der Roncallischule waren im Haushaltsplan 2008 im Finanzplan unter der Haushaltsstelle 03.03.01/2006.7851001 veranschlagt. Da es sich hier um Unterhaltungsaufwand handelt, hat die Veranschlagung der Mittel im Ergebnisplan und nicht im Finanzplan zu erfolgen.

Im Jahr 2008 sind insgesamt 187.952,02 EUR ausgegeben worden. Dieser Betrag ist in den Ergebnishaushalt umzubuchen. Da bei der Haushaltsstelle 03.03.01.5212001 nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen ist ein entsprechender Betrag überplanmäßig bereit zu stellen. Es werden im Haushalt die Mittel daher vom Finanzplan in den Ergebnisplan umgeschichtet. Für die Ergebnisrechnung 2008 ist diese Verbuchung ergebnisneutral, da eine entsprechende Rückstellung aufgelöst wird.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 188.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle: 03.03.01.5212001 - Unterhaltung der baulichen Anlagen.

8.2. Genehmigung überplanmäßiger Auszahlungen - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Vorlage: B 2009/201/1539

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Die Tiefbaumaßnahmen, Kanal- und Straßenerweiterung, in der Straße Brüggefeld sind abgeschlossen. Aufgrund der Schlussrechnungen ergibt sich, dass die in 2008 eingeplanten Mittel für die Kanalerweiterung nicht ausreichen. Überplanmäßig sind daher in 2009 zusätzlich 35.000,- EUR bereit zu stellen. Dieser Betrag ist bei den Kosten der Straßenerweiterung eingespart worden und wird zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung herangezogen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 35.000,00 EUR bei der Haushaltsstelle: 11.01.02/5010.7852001 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen / Kanalerweiterung Brüggefeld.

8.3. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen Vorlage: M 2009/201/1532

Herr Bürgermeister Predeick erklärt:

Nicht erhebliche über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (bis 25.000 EUR), die vom Kämmerer/Bürgermeister genehmigt wurden, sind dem Rat zur Kenntnis zu geben. Im 1. Jahr der doppischen Haushaltsplanung sind in vielen Fällen die Haushaltsansätze bei falschen Produkten bzw. mit der falschen Haushaltsstelle geplant worden. Die Mittel waren beschlossen, waren jedoch bei einer falschen Haushaltsstelle veranschlagt. Dieses führte zu erheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen. Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge bzw. durch Weniger Aufwendungen gedeckt werden. Im Einzelnen werden folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen des Jahres 2008 zur Kenntnis gebracht:

HHStelle	Bezeichnung		Betrag
01.03.01 0	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	4.550,00 €
01.04.01 0	5439001	Rechts- und Beratungskosten	2.900,00 €
01.08.01 0	5432001	Zeitungen, Fachliteratur	7.000,00 €
01.08.02 0	5253001	Aufwendungen für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.000,00 €
01.08.02 9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	7.500,00 €
01.09.02 0	5315001	Aufw. f. Zuschüsse an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen u. Sondervermögen	10.500,00 €
01.09.02 0	5439001	Sonstige Geschäftsaufwendungen	21.050,00 €
01.10.01 0	5252001	Aufwendungen für die Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	5.000,00 €
01.10.01 0	5253001	Aufwendungen für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.000,00 €
01.10.01 9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	3.000,00 €
01.10.01 9999	7832001	Ausz. A. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. < der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	3.000,00 €

02.01.01	0	5237001	Erstattungen f. Aufw. v. privaten Unternehmen a. laufender Verwaltungstätigkeit	1.200,00 €
02.02.01	0	5212001	Unterhaltung der baulichen Anlagen	4.400,00 €
02.02.01	0	5251001	Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen	8.000,00 €
02.02.01	0	5421001	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	1.850,00 €
02.02.02	0	5234001	Erstatt. f. Aufw. v. sonst. öffentl. Bereichen a. laufender Verwaltungstätigkeit	14.000,00 €
02.02.02	0	5251001	Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen	15.000,00 €
02.02.02	0	5253001	Aufwendungen für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.000,00 €
02.02.02	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	23.300,00 €
02.04.01	0	5391001	Sonstige Transferaufwendungen	3.200,00 €
02.04.01	0	5439001	Sonstige Geschäftsaufwendungen	6.900,00 €
03.01.01	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	18.500,00 €
03.02.01	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	3.220,00 €
03.02.02	2003	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	3.000,00 €
03.02.02	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	7.300,00 €
03.02.03	0	5272001	Schülerbeförderungskosten	7.000,00 €
03.02.05	2004	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	4.300,00 €
03.02.07	9999	7832001	Ausz. A. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. < der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	1.650,00 €
03.02.08	0	5238001	Erstattungen f. Aufw. V. übrigen Bereichen a. laufender Verwaltungstätigkeit	21.500,00 €
03.03.01	0	5272001	Schülerbeförderungskosten	6.000,00 €
03.03.02	0	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	7.500,00 €
03.03.03	9999	7832001	Ausz. A. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. < der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	2.500,00 €
03.03.04	9999	7832001	Ausz. A. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. < der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	4.000,00 €
04.01.01	0	5232001	Erstattungen f. Aufwendungen v. Gemeinden (GV) a. laufender Verwaltungstätigkeit	13.550,00 €
05.01.01	0	5413001	Aufwendungen für Fortbildung, Umschulung	1.400,00 €
05.01.05	0	5318011	Aufwendungen für Leistungen Familienpass OGS	8.000,00 €
05.03.02	0	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	5.500,00 €
05.03.02	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	3.200,00 €
06.03.01	0	5234001	Erstatt. f. Aufw. v. sonst. öffentl. Bereichen a. laufender Verwaltungstätigkeit	14.000,00 €
06.03.02	0	5212001	Unterhaltung der baulichen Anlagen	5.800,00 €
06.03.02	0	5281001	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	14.000,00 €
06.03.02	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	5.400,00 €
08.01.01	7006	7851001	Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	1.700,00 €
09.01.04	9999	7832001	Ausz. A. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. < der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	4.250,00 €

09.01.05	0	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	2.111,53 €
11.01.02	5026	7852001	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	18.500,00 €
12.01.01	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	6.100,00 €
12.01.01	5018	7852001	Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	10.000,00 €
12.03.01	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	1.800,00 €
13.01.01	9999	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	12.000,00 €
13.01.01	7008	7853001	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	5.000,00 €
13.03.01	7	7831001	Ausz. a. d. Erw. v. bewegl. Sachen d. Anlageverm. > der Wertgr. i.H.v. 410 Euro	7.000,00 €
13.04.01	5015	7853001	Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	10.500,00 €
14.01.01	0	5243001	Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens	10.000,00 €
15.01.01	0	5279001	Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen - Citymanagement	20.000,00 €
15.01.01	0	5291001	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen - Citymanagement	20.000,00 €
15.01.01	0	5433014	Öffentlichkeitsarbeit - Citymanagement	20.000,00 €
15.01.01	0	5443010	Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen	2.000,00 €

Beschluss:

Der Rat nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Kenntnis.

9. Innenstadt - Beschluss nach § 171 b BauGB Vorlage: B 2009/610/1546

Herr Hauke erklärt:

Mit Datum vom 10. September 2008 hat die Stadt Oelde einen Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung für die Innenstadt Nord gestellt.

Die Maßnahme ist durch das Ministerium für Bauen und Verkehr mit der Förderpriorität A versehen und somit für förderwürdig eingestuft worden.

Mit Schreiben vom 6. April 2009 hat die Bezirksregierung Münster eine Liste übersandt, in welcher um Ergänzungen des vorliegenden Förderantrags gebeten wurde.

Aus den seit 22. Oktober 2008 geltenden Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ ergibt sich, dass eine Gebietsabgrenzung nach BauGB per Ratsbeschluss erfolgen muss, um die Förderung zu erhalten.

Der Rat der Stadt Oelde hat hierfür schon durch verschiedene Beschlüsse Vorarbeit geleistet, die, um den neuen Richtlinien zu entsprechen, nochmals formal zu einem Beschluss nach § 171b „Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ zusammengefasst werden müssen¹.

Grundlage für den Beschluss ein Stadtumbaugebiet festzulegen, ist ein von der Gemeinde aufzustellendes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet darzustellen sind (§ 171 b (2) BauGB). Zudem ist die räumliche Umgrenzung so festzulegen, dass sich die Maßnahme zweckmäßig durchführen lässt (§ 171 b (1) BauGB).

Einerseits wurde durch den Rat der Stadt Oelde am 26. März 2007 das integrierte Stadtentwicklungskonzept 2015+ für die Stadt Oelde beschlossen, welches u. a. Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der Innenstadt vorsieht (B 2007/610/0995). Dieses wurde in Zusammenarbeit und in einem umfassenden Abstimmungsprozess mit der Bürgerschaft erstellt. Darüber hinaus wurde eine Bürgerversammlung zum konkreten Vorhaben „Innenstadt Nord“ am 08. Februar 2008 durchgeführt und die verschiedenen Belange untereinander abgewogen.

Zum anderen liegt ein Ratsbeschluss für Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 (3) BauGB vom 17. September 2007 vor (B 2007/610/1062). Für diesen wurde eine Gebietsabgrenzung für den Untersuchungsraum Innenstadt vorgenommen.

Diese beiden Beschlüsse sind nun zusammenzuführen, um ein Stadtumbaugebiet gem. BauGB zur Stärkung der Oelder Innenstadt festzusetzen. Ziel der Stadtumbaumaßnahme ist es vor allem, die Innenstadt in ihrer Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern und zu stärken sowie den Erfordernissen der Bevölkerung und der Wirtschaft anzupassen. Die Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes 2015 + sowie der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 (3) BauGB haben ergeben, dass hierzu Maßnahmen und Projekte notwendig sind. Somit wird die Durchführung der Stadtumbaumaßnahme als geeignet und erforderlich angesehen, um nachhaltige städtebauliche Strukturen im Sinne des § 171 a (2) Satz 1 herzustellen.

Im Stadtumbaugebiet sollen Fördermittel eingesetzt werden. Diese erhält die Stadt Oelde aber nur nach einem Beschluss über die Abgrenzung des Gebietes. Die Grenzen des Gebietes entsprechen der Abgrenzung zu den Vorbereitenden Untersuchungen gem. o.g. Ratsbeschluss vom 17. September 2007 und sind zweckmäßig und eröffnen die Möglichkeit für die Förderung weiterer Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Hauke weist Herr Voelker darauf hin, dass der im Beschlussvorschlag genannte Bereich nicht mit dem auf dem beigefügten Plan eingezeichneten Bereich übereinstimme. Zudem sei es wünschenswert, das Krankenhaus mit aufzunehmen, die Grenze der Innenstadt also über die Spellerstraße verlaufen zu lassen. Herr Bürgermeister Predeck erklärt, die Spellerstraße werde mit aufgenommen. Ein aktualisierter Plan gehe den Ratsmitgliedern mit dem Protokoll zu. Im Endeffekt sei der genaue Bereich unerheblich, es gehe vordergründig um einen Formalbeschluss.

¹ § 171b Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept (1) 1Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest. 2Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

(2) 1Grundlage für den Beschluss nach Absatz 1 ist ein von der Gemeinde aufzustellendes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171a Abs. 3) im Stadtumbaugebiet schriftlich darzustellen sind. 2Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(3) Die §§ 137 und 139 sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden.

(4) Die §§ 164a und 164b sind im Stadtumbaugebiet entsprechend anzuwenden.

Herr H. Junkerkalefeld erklärt, die verlangte Abgrenzung der Innenstadt dürfe nicht zu eng gesehen werden. Im Vordergrund stünden die Fördergelder, für deren Bewilligung der heutige Beschluss aus formellen Gründen wichtig sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dass das in Anlage 1 im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet gem. § 171 b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) als Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ festgelegt wird.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf einen Bereich, der wie folgt umgrenzt wird:

Im Norden: die südliche Grenze der Bahntrasse
 Im Osten: die Straßenmitte der Konrad-Adenauer-Allee
 Im Süden: die Einmündungsbereiche Stromberger Tor / Konrad-Adenauer-Allee einschließlich der westlichen Bebauung sowie die Spellerstraße einschließlich der nördlichen Bebauung
 Im Westen: die Straßenmitte des Kleygartens, der Wallstraße, der Paulsburg und der Geiststraße bis zur Einmündung Spellerstraße (vgl. Anlage)

10. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 "Zum Sundern" der Stadt Oelde Vorlage: B 2009/610/1500/2

Herr Hauke erklärt:

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 24. April 2009 wurde der Antrag zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“ erneut beraten.

Folgender Sachverhalt liegt dem Antrag zu Grunde:

Insgesamt umfasst das Plangebiet „Zum Sundern“ ca. 9 ha. Nach der erfolgreichen und sehr schnellen Vermarktung des 1. Bauabschnittes des Wohngebietes „Zum Sundern“ steht nun die Vermarktung des 2. Bauabschnittes mit etwa 40 weiteren Grundstücken an.

In dem ersten Bauabschnitt wurden Bereiche mit unterschiedlichen Dachneigungen ausgewiesen. Dieses differenzierte Angebot wurde durch die Interessenten gut angenommen. Der 2. Bauabschnitt sieht bislang diese Differenzierung nicht vor.

Aufgrund der bestehenden Nachfrage nach dem Bau von Stadtvillen stellt nun der Fach- und Servicedienst Liegenschaften, der mit der Vermarktung der Grundstücke betraut ist, mit dem Schreiben vom 23. Februar 2009 den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“. Dieser Antrag wurde erweitert, da sich im Verlauf der Grundstücksvergabegespräche eine zunehmende Nachfrage nach der Möglichkeit „Stadtvillen“ zu bauen, deutlich wurde.

Es wird nun der Antrag gestellt, nicht mehr nur für vier Grundstücke sondern für sieben Grundstücke die Festsetzungen im Bebauungsplan zu ändern, um der Nachfrage nachkommen zu können.

Es wird eine Änderung der Dachneigung auf 20 – 30° beantragt. Die Traufhöhe wird auf max. 6,50 m festgelegt. Eine Dachform wird nicht festgesetzt.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Hauke erklärt Frau Köß, die Fraktion B'90/Die Grünen werde sich bei der Abstimmung enthalten. Der Inhalt des Antrages komme der Fraktion entgegen. Jedoch sei weiterhin eine freie Gestaltungssatzung, insbesondere im Hinblick auf energetische Maßnahmen, wünschenswert.

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 23. Februar 2009 zu und beschließt einstimmig bei drei Enthaltungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“ der Stadt Oelde einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“.

Die geplanten Änderungen betreffen Festsetzungen zur Dachneigung und Dachform.

Der Änderungsbereich liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 103, nordöstlich der Hofstelle Ormeloh. Er nimmt einen Teil des bislang noch nicht in die geplanten Grundstücke parzellierten Flurstücks 589, Flur 4 ein.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs

Die **1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Zum Sundern“** der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 11. 4. Änderungsvereinbarung zum Durchführungsvertrag gem. §§ 12 Abs. 1 und 11 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde**
Vorlage: B 2009/600/1510

Herr Hauke erklärt:

Für das Gebiet des o.g. Bebauungsplans hat die Stadt Oelde am 19.05.2005 mit der Firma Brechtefeld & Nafe Erschließungsträger GmbH einen Durchführungsvertrag geschlossen. Die Erschließung und Bebauung des Gebietes sollte demnach in 2 Bauabschnitten erfolgen. Vertraglich geregelt ist unter

anderem auch eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 387.500 Euro; hiervon entfallen bislang 160.000 Euro auf den ersten und 227.500 Euro auf den zweiten Bauabschnitt.

Aktuell liegt der Stadt eine Teilbürgschaft über 40.000 Euro für den Straßenendausbau im ersten Bauabschnitt vor. Ein Teilbetrag von 120.000 Euro ist vertragsgemäß bereits freigegeben worden, da Kanal und Baustraße im ersten Bauabschnitt fertiggestellt ist.

Die Grundstücksvermarktung im Vertragsgebiet ist aufgrund der sehr verhaltenen Nachfrage weiterhin schwierig. Aktuell sind noch mehrere Grundstücke im ersten Bauabschnitt nicht verkauft. Zum derzeitigen Zeitpunkt wäre eine Erschließung des zweiten Bauabschnitts daher nicht sinnvoll.

Allerdings sind bereits zwei der Grundstücke des zweiten Bauabschnitts (E 11 und E 12 lt. Anlage 1 zum o.g. Durchführungsvertrag) tatsächlich bebaut. Dadurch bedingt wäre der Vorhabenträger grundsätzlich zur Vorlage der Bürgschaft für den zweiten Bauabschnitt verpflichtet. Allerdings würde die Beibringung der vertraglich geregelten Bürgschaft für den zweiten Bauabschnitt in voller Höhe auch eine Härte darstellen.

Aus diesem Grunde wurde eine Änderungsvereinbarung vorbereitet, die die Bauabschnitte so verschiebt, dass die beiden bereits bebauten Grundstücke Teil des ersten Bauabschnitts werden. Durch die Verschiebung der Bauabschnitte wird die vom Vorhabenträger zu leistende Sicherheit für den ersten Bauabschnitt um 6.000 EUR erhöht; die entsprechend reduzierte Sicherheitsleistung für den zweiten Bauabschnitt wäre erst kurz vor einem evtl. Baubeginn fällig.

Der Vertragsentwurf ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die 4. Änderung zum Durchführungsvertrag vom 19.05.2005 entsprechend dem vorgestellten Vertragsentwurf mit dem Vorhabenträger.

12. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Anton-Mormann-Straße" und "Feldmark" (östliches Teilstück) im Ortsteil Sünninghausen Vorlage: B 2009/600/1521

Herr Hauke erklärt:

Die „Anton-Mormann-Straße“ und die Straße „Feldmark“ (siehe Anlage) im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 „Sünninghausen - Am Tienenbach“ sind inzwischen endgültig hergestellt worden. Sie sind nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Beschluss:

a) Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306), die Straßen

„Anton-Mormann-Straße“ (siehe Anlage)

bestehend aus dem Flurstück 140 der Flur 303 in der Gemarkung Oelde
und

„Feldmark“ (siehe Anlage)

bestehend aus den Flurstücken 503, 504 tlw., 41 tlw. der Flur 307 in der Gemarkung Oelde
(von der Straße „Zum Tienenbach“ bis zur hinteren Grundstücksgrenze von „Anton-Mormann-Straße 1“)

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen zu widmen. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise. Die „Anton-Mormann-Straße“ und die Straße „Feldmark“ werden als Anliegerstraßen eingestuft.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, dass die in der Anlage dargestellten Straßen

„Anton-Mormann-Straße“ (siehe Anlage)

bestehend aus dem Flurstück 140 der Flur 303 in der Gemarkung Oelde
und

„Feldmark“ (siehe Anlage)

bestehend aus den Flurstücken 503, 504 tlw., 41 tlw. der Flur 307 in der Gemarkung Oelde
(von der Straße „Zum Tienenbach“ bis zur hinteren Grundstücksgrenze von „Anton-Mormann-Straße 1“)

endgültig hergestellt sind.

13. Verschiedenes

13.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Hauke erklärt bezüglich der Entwicklungen auf dem ehemaligen Sprick-Gelände, dass dem Investor am 11.05.2009 eine Teilbaugenehmigung erteilt worden sei, damit dieser die Baumaßnahmen ohne Verzögerung fortsetzen könne. Bezüglich der Verunreinigung des angeschafften Bodens erklärt Herr Hauke, dass der Eigentümer der Fläche eine Ordnungsverfügung des Kreises Warendorf erhalten habe, nach welcher er den verschmutzten Boden beseitigen müsse. Das Erdreich solle nun fachgerecht entsorgt werden. Bezüglich der Herkunft bzw. der Verunreinigung des Bodens an sich prüfe der Kreis Gütersloh, aus welchem der Bode komme, derzeit die Sachlage.

Auf Nachfrage von Herrn Soldat erklärt Herr Hauke, dass der Kreis Gütersloh untersuche, woher die Erde komme und warum diese verschmutzt sei, nicht aber selbst verantwortlich für die Verschmutzung des Bodens und dessen Verkauf an den Investor sei.

Herr Hütig erklärt, er habe gehört, der Boden sei bei seinem Abtransport im Kreis Gütersloh noch nicht

belastet gewesen. Herr Hauke erklärt, auch davon gehört zu haben. Näheres wisse er z. Zt. jedoch nicht.

Herr Fust erklärt, es sei fragwürdig, dass eine derartige Situation so lange bestehen könne.

Herr Hauke berichtet zum Thema „Entwicklung KOM“, der Investor Herr Marxen sei am 07.04.2009 und am 29.04.2009 angeschrieben und nach seinem weiteren Interesse an der Verwirklichung des Projekts „Oelde Galerie“ befragt worden. Bislang habe Herr Marxen nicht geantwortet. Als Frist für die Antwort sei der 01.06.2009 ausgegeben worden.

13.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Köß erklärt, es sei gut, dass der frostgeschädigte Bambus im Park kurz geschnitten worden sei, so dass er nachwachsen könne. Wünschenswert sei dies auch für den Bambus auf dem Kreisverkehr an der Autobahn. Herr Bürgermeister Predeick erklärt, die Anregung aufnehmen zu wollen.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Johannes Stür
Schriftführer